



Versicherungsschutz für Sportvereine rund um Corona

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) stellt die Gesellschaft seit zwei Jahren vor Herausforderungen und beeinträchtigt dabei auch den organisierten Sportbetrieb. Seit dem Frühjahr 2020 hat die ARAG Sportversicherung den Versicherungsschutz auf die angepassten Aktivitäten abgestellt. In der Lockdownphase mussten die Sportorganisationen vorübergehend ihren Betrieb einstellen. Die Vereinsmitglieder waren in dieser Zeit über den Sportversicherungsvertrag bei der privaten Sportausübung unfallversichert. Da ein erneuter Lockdown nicht absehbar ist, wurde die Zusage an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Hintergrund ist, dass einzelne Vereine durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Virusverbreitung (2-G plus) Ihren Sportbetrieb (oder den Sportbetrieb einzelner Abteilungen) einstellen.

Der zwischen dem LandesSportBund Niedersachsen e.V., dem Niedersächsischen Fußballverbands e.V. (als gemeinsames Sozialwerk „Sporthilfe Niedersachsen“) und der ARAG vereinbarte Sportversicherungsvertrag gewährt den Vereinen bei der Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes sowie den Mitgliedern bei der Teilnahme daran Versicherungsschutz. Dieser umfasst unter anderem eine Haftpflichtversicherung, die sowohl die Sportorganisation als auch die Mitglieder bei Schadenersatzansprüchen schützt. Die Sport-Unfallversicherung greift bei einem Unfall, zum Beispiel bei der Sportausübung oder auf dem Weg zu einer Vereinsaktivität, und steht ergänzend zur privaten Vorsorge zur Verfügung. Die Rechtsschutzversicherung schützt die rechtlichen Interessen der Vereine und deren Mitglieder.

Neu geregelt:

Temporäre Deckungserweiterung der Sport-Unfallversicherung

Seit dem 01.02.2022 besteht – zunächst befristet bis zum 31.07.2022 – der Versicherungsschutz aus der Sport-Unfallversicherung für Vereinsmitglieder auch bei der individuellen sportlichen Aktivität (Einzeltraining), soweit der eigene Verein (oder einzelne Vereinsabteilungen) vorübergehend coronabedingt keinen Sportbetrieb anbietet (z.B. weil gesetzliche Regelungen nicht umgesetzt werden können) oder anbieten darf (z.B. weil der reguläre Sport- und Spielbetrieb behördlich untersagt wird). Die versicherte private Sportausübung ist regional auf die Wohnsitznähe begrenzt (max. 50 km).

Weiterhin gilt:

Soziales Engagement der Vereine:

Vereine organisieren im Rahmen ihres sozialen Engagements Einkaufshilfen für bedürftige Mitmenschen. Hier wird durch aktives Handeln Solidarität gezeigt, das über den Sportversicherungsvertrag versichert ist.

Organisation des Vereinsbetriebes:

Über digitale Medien organisierte Zusammenkünfte sind unverändert im Rahmen der Sportversicherungsvertrag versichert. Hierzu zählen zum Beispiel Videokonferenzen zum Abhalten einer Vorstands-/Abteilungssitzung, auch wenn diese von außerhalb (zum Beispiel dem eigenen Zuhause) geführt werden.

Sport für Vereinsmitglieder:

Um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten, finden vermehrt Kursprogramme per Videokonferenzen statt. Die Teilnahme an derartigen Online-Angeboten des eigenen Vereins ist für die Mitglieder versichert.

Tätigkeiten auf der Vereinsanlage

Weiterhin geduldete Aktivitäten auf Sportanlagen fallen unter den Versicherungsschutz. Hierzu gehören zum Beispiel die Instandhaltung der Sportanlage sowie die Pflege und das Bewegen von Pferden auf der Vereinsanlage.

Erreichbarkeit und weitere Informationen zum Sportversicherungsvertrag

Ihr zuständiges Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen finden Sie mit allen Kontaktdaten auf **www.ARAG-Sport.de**. Dort erhalten Sie auch weitere Details zum Sportversicherungsvertrag über das hinterlegte Merkblatt und Erklärvideo.

Gerne beraten wir Sie persönlich - vereinbaren Sie mit Ihrem Versicherungsbüro online einen kostenlosen Telefon- oder Video- Beratungstermin. Dies geht einfach und direkt über die oben genannte Homepage.

Bleiben Sie gesund und halten sich fit.